



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.26 RRB 1912/2642**
Titel **Straßen.**
Datum 31.12.1912
P. 946–949

[p. 946] In Sachen des Gemeinderates Kyburg, Rekurrenten gegen einen Beschluß des Bezirksrates Pfäffikon betreffend Erstellung einer Straße II. Klasse von Kollbrunn beziehungsweise Wiesental und Brünggen,

hat sich ergeben:

A. Mit Beschluß Nr. 359 vom 24. Februar 1911 hat der Regierungsrat einen Rekurs des Gemeinderates Kyburg betreffend Erstellung einer Straße II. Klasse von Kollbrunn beziehungsweise Wiesental nach Brünggen abgewiesen und damit die Gemeinde Kyburg verpflichtet, eines der beiden Straßenprojekte zur Ausführung zu bringen.

Gleichzeitig wurde der Gemeinde zur Beschlußfassung Frist angesetzt bis Ende Mai 1911.

B. Am 28. Mai 1911 beschloß die Gemeindeversammlung Kyburg mit 37 gegen 24 Stimmen den Bau beziehungsweise die Korrektur der Straße Brünggen-Wiesental mit Baubeginn im Jahre 1914.

C. Über diesen Beschluß beschwerte sich Rechtsagent Kuhn in Pfäffikon namens Rud. Nieth in Brünggen, Jb. Zehnder daselbst und 15 weiteren Stimmberechtigten von Brünggen, Seemerrüti und Mühlau. Die Rekurrenten verlangen, daß die Gemeinde angehalten werde, die direkte Verbindung Kollbrunn-Brünggen über den Roststall auszuführen und zwar sofort, nicht erst in drei Jahren. Zur Begründung des Rekurses wird im wesentlichen folgendes geltend gemacht: // [p. 947]

Nach den vorliegenden Projekten käme dasjenige über den Roststall auf Fr. 33,000 und dasjenige über Wiesental auf Fr. 26,000 zu stehen; in Wirklichkeit stelle sich die Sache aber ganz anders. Beim direkten Projekt sei die Landentschädigung auf Fr. 2760 und beim andern auf Fr. 3546 berechnet. Infolge freiwilliger Abtretung reduzieren sich aber die Kosten der Landabtretung beim erstern Projekt auf Fr. 1000 - 4200, während beim letztern der Voranschlag wahrscheinlich überschritten würde, da die Landpreise gestiegen seien und von freiwilliger Abtretung keine Rede sein könne. Gestützt hierauf sei schon vor einem Jahre eine Offerte für kunstgerechte Ausführung des direkten Projektes um Fr. 30,000 eingegangen, die heute noch aufrecht erhalten werde, so daß sich die angebliche Differenz auf Fr. 4000 reduzieren würde. Dazu komme noch, daß auch bei Ausführung des Wiesentalprojektes eine neue Brücke notwendig würde, welche im Voranschlag nicht berücksichtigt sei und mindestens Fr. 4000 kosten würde. Von einer Differenz könne also nicht mehr gesprochen werden.

Es sei im ganzen Verfahren schon wiederholt darauf hingewiesen und im bezirksrätlichen Beschlusse vom 30. Juli 1910 ausdrücklich anerkannt worden, daß der Verkehr von Brünggen ausschließlich nach Kollbrunn tendiere und sodann werde die Straße II. Klasse Brünggen-Wiesental keineswegs aufgehoben, sondern bestehen bleiben und für den minimalen Verkehr mit Weißlingen benützt werden können.



Nachdem das Bedürfnis einer bessern Verbindung von Brünggen mit Kollbrunn allseitig anerkannt und die Erstellung eines der beiden Projekte beschlossene Sache sei, involviere der angefochtene Beschluß eine Verletzung der Billigkeitsrücksichten, indem den einzig Interessierten eine Verbindung aufgezwungen werden wolle, die ihnen gar nicht diene, wogegen das andere Projekt für die Beteiligten ganz eminente Vorteile bringen werde.

Einmal würde die Roststallstraße annähernd nur halb so lang wie der Weg Brünggen-Wiesental-Kollbrunn und infolgedessen namentlich im Winter und bei schlechtem Wetter auch von Fußgängern benutzt, statt des geradezu lebensgefährlichen Fußweges. Auch würde der künftige Unterhalt bedeutend billiger als beim andern Projekt, was im Interesse von Staat und Gemeinde liege.

Angenommen selbst, das Wiesentalprojekt käme etwas billiger zu stehen, als das direkte, dürfe dieser Umstand nicht maßgebend sein bei Erstellung eines Werkes für die Ewigkeit. Daß natürlich nur der Kostenpunkt bei der Abstimmung maßgebend gewesen sei, liege auf der Hand; denn unbestrittenermaßen müsse die Straße, ob sie 1 % mehr oder weniger Steigung habe, nur dem Verkehre der Brünggerner dienen, da Kyburg auf andere Verkehrswege angewiesen sei.

D. Diesen Rekurs beantwortete der Gemeinderat Kyburg in der Hauptsache wie folgt:

Die Verbindung mit dem Wiesental, welche als erste Idee einer neuen Straßenverbindung aufgetaucht sei, hätte die Großzahl der Bewohner von Brünggen befriedigt. Es seien die gleichen Rekurrenten jetzt wie damals, welche diejenige Straße wollen, die nur ihren Zwecken diene, trotzdem sie noch lange nicht die Hälfte des Fuhrwerkverkehrs zu besorgen haben. Wenn die Gemeinde eine so große Last übernehmen müsse, könne es sich für sie nur darum handeln, daß die Straße möglichst vielen Einwohnern diene, was aber nur der Fall sei mit der Verbindung Brünggen-Wiesental. Die Verbindung mit Kollbrunn werde dadurch allerdings etwas länger, aber das könne bei ausschließlich landwirtschaftlichem Verkehr nicht den Ausschlag geben. Die längere Talfahrt werde doppelt eingebracht durch die «ringere» Bergfahrt.

Egg spedierte die Milch vom ganzen Hofe täglich zweimal nach Kollbrunn. Die Sammelstelle sei bei seinem Hause, das nur für das Wiesentalprojekt in Frage kommen könne. Da seine Scheune mit der Milch von 15 Kühen noch tiefer liege, werde er immer über Wiesental fahren, werde die eine oder andere Straße gebaut. Auch die Wiesentaler beziehen ihre Milch ausschließlich von Brünggen. Die sieben auf der Wiesentalseite gelegenen Brünggerner seien mit dem Gemeindebeschuß vollständig einverstanden und haben den viel großem Verkehr als die andern. Der Verkehr solle maßgebend sein und nicht das Begehren von Leuten, die in der Großzahl keinen Wagen besitzen.

Die Spinnerei Kindlimann A.-G. habe in jüngster Zeit ein Heimwesen in Brünggen gekauft und Arbeiterfamilien dorthin verbracht. Dieselbe besitze somit einen Liegenschafts- und Mobiliarwert in Brünggen und Wiesental von über Fr. 600,000.

Hierauf sei Rücksicht zu nehmen, um so eher, als sie ihr abzutretendes Land billig offeriert habe. Auch die übrigen Landbesitzer haben erklärt, für dasselbe nicht mehr als 1 Rp. per □' zu verlangen.



Die Übernahmeofferte des Ingenieur Düggelin per Fr. 30,000 sei nicht ernst, sondern mehr als Freundschaftsdienst gegenüber den Rekurrenten aufzufassen.

Wenn von einer Verletzung der Billigkeitsrücksichten gesprochen werden wolle, so liege sie jedenfalls auf der andern Seite, die unbekümmert um alle andern Gemeindeaufgaben für sich eminente Vorteile verlange, ohne nur den geringsten freiwilligen Beitrag zu leisten. Der Fußweg nach Kollbrunn sei nicht so gefährlich, es sei noch nicht der geringste Unfall passiert. Auch käme die steilste Strecke desselben nicht in Wegfall.

Eine sofortige Inangriffnahme der Baute sei nicht möglich. Die Vorarbeiten brauchen viel Zeit und müssen gründlich erledigt werden. Zudem seien vorerst die Tößkorrektionschulden abzuzahlen, sonst komme die Gemeinde mit einem Totalsteuerfuß von 15‰ nicht aus; es sei denn, daß der Staatsbeitrag höher bemessen werde.

E. Nach vorgenommenem Augenschein und einer Besprechung mit den Parteien erklärte der Bezirksrat mit Beschluß vom 2. Dezember 1911 den Rekurs für begründet und verpflichtete die Gemeinde Kyburg, das Straßenprojekt Brünggen-Kollbrunn über den Roststall sofort nach Fertigstellung der Vorarbeiten zur Ausführung zu bringen.

Er ließ sich dabei von folgenden Erwägungen leiten:

Für die Stellungnahme des Gemeinderates seien namentlich Gründe finanzieller Natur maßgebend, während die Rekurrenten hauptsächlich die Vorteile einer direkten und damit auch kürzeren Verbindung mit dem Tößtal in Anschlag bringen. Beim Augenschein habe nun der Bezirksrat konstatiert, daß das Projekt über Wiesental speziell oberhalb dem Fabrikkanal oder Weiher auf Schwierigkeiten stoßen werde, die im Voranschlag zu wenig berücksichtigt seien. Namentlich mit Rücksicht auf diesen Punkt beziehungsweise zur Abklärung desselben und da für das Roststallprojekt eine verbindliche Übernahmeofferte vorliege, seien die Akten an den Gemeinderat Kyburg zurückgeleitet worden in der Annahme, daß es ebensogut möglich sei, auch für das Wiesentalprojekt eine verbindliche Übernahmeofferte zu erlangen und damit die wirkliche Kostendifferenz zwischen beiden Projekten festzustellen. Nachdem nun der Gemeinderat Kyburg diesem Auftrage nicht nachgekommen sei, sei der Bezirksrat auf seine eigenen Wahrnehmungen und die daraus zu ziehenden Schlüsse angewiesen.

Er sei nun zu der Überzeugung gekommen, daß das Roststallprojekt jedenfalls nicht viel teurer, unter Umständen gar nicht teurer zu stehen kommen werde als dasjenige über Wiesental. Sollte das erstere aber gleichwohl Fr. 2 - 3000 mehr kosten als das letztere, so könne diese Differenz nicht mehr ins Gewicht fallen. Es sei deshalb dem Roststallprojekte, welches die direkte Verbindung von Brünggen mit Kollbrunn herstelle, der Vorzug zu geben. Allen Bewohnern des Hofes Brünggen sei weder mit dem einen noch mit dem andern Projekt vollständig gedient; dagegen erwachsen dem Hofe als ganzem bei Ausführung des Roststallprojektes unbedingt größere Vorteile als beim Wiesentalprojekte.

Auch dem Begehren der Rekurrenten, daß die Baute sofort in Angriff zu nehmen sei und nicht erst im Jahre 1914, sei beizupflichten, nachdem diese Angelegenheit nunmehr über 10 Jahre pendent sei. Der Gemeinde könne durch Verlängerung der Frist für Tilgung der Bauschuld Rechnung getragen werden.



F. Gegen den Beschluß des Bezirksrates rekuriert der Gemeinderat Kyburg mit Eingabe vom 22. Januar 1912 an den Regierungsrat, indem er zur Begründung im wesentlichen folgendes anführt:

Der Regierungsrat habe in seinem Beschlusse vom 24. Februar 1911 der Gemeinde ausdrücklich das Recht eingeräumt, über die beiden Projekte zu entscheiden. Die Gemeinde sei diesem Beschlusse nachgekommen und trotzdem wolle der Bezirksrat den Gemeindebeschuß aufheben, wogegen der Gemeinderat protestiere.

Daß das Projekt über Wiesental das bessere sei, habe die kantonale Baudirektion schon in ihrer Verfügung vom 24. Februar 1906 deutlich dargetan.

Das Einfordern der gezeichneten freiwilligen Beiträge im Gesamtbetrage von Fr. 560 werde schwierig sein, da viele Unterschriften nicht die wirklichen Handschriften seien.
// [p. 948]

Befremdend sei auch, wie der Bezirksrat die Übernahmeofferte von Geometer Düggelin erwähnen könne. Diese sei ein ganz privater Brief an Rud. Nieth.

Die Bedenken gegen die Straßenanlage oberhalb des Kanals können gut gehoben werden, wenn etwas mehr rechts eine natürliche Einsattelung gewonnen werde.

Durch Zusicherungen werden die Landentschädigungen für das Wiesentalprojekt um zirka Fr. 2500 reduziert, ebenso die Kosten der Bekiesung um zirka Fr. 2000, da Gemeinderat Weilenmann in der Mitte oberhalb der Straße ein Kieslager habe, das er zu ganz billigem Preise abtrete. Der behauptete Fehler in der Kostenberechnung wegen einer vergessenen Brücke sei nicht vorhanden.

Die Kostendifferenz zwischen den beiden Projekten werde also zirka Fr. 11,000 ausmachen, für eine Gemeinde mit 1100 Steuerfaktoren ein Betrag, der ins Gewicht falle.

Ferner verlangen die Bewohner von Brünggen, welche weitaus das meiste Fuhrwerk haben, die Straße nach Wiesental. Die Gemeinde habe sich ebenfalls entschieden ausgesprochen, weshalb es gewiß eine Ungerechtigkeit wäre, wenn die Rekurrenten, die nur ihre momentanen persönlichen Interessen verfolgen, Recht bekommen würden.

G. In Beantwortung des Rekurses beantragt Rechtsagent Kuhn in Pfäffikon namens Nieth und Konsorten in Brünggen mit Schreiben vom 2. Februar 1912 Abweisung desselben.

Die gegnerische Einrede, ein Rekurs gegen den Gemeindebeschuß sei nicht zulässig, sei natürlich nicht zu hören und offenbar auch nicht ernst zu nehmen; denn die rekurrierende Behörde habe ja durch Zuschrift vom 13. November 1911 den Bezirksrat selbst ersucht, in dieser Angelegenheit nunmehr Beschluß zu fassen.

Die Unterschriften für die freiwilligen Beiträge seien von Nieth, Sohn, persönlich eingeholt worden und es verwahre sich derselbe gegen den leichtsinnig erhobenen Vorwurf der Fälschung.

Mit Recht habe der Bezirksrat auch auf die Zuschriften des Düggelin an Rud. Nieth abgestellt. Diese stellen sich, nachdem Düggelin aus dem Staatsdienst ausgetreten und sich in Brugg als Unternehmer etabliert habe, als verbindliche Übernahmeofferten dar und es treffen auch die gestellten Bedingungen vollständig zu, sodaß also das Roststallprojekt um Fr. 30,000, woran Fr. 560 freiwillige Beiträge gezeichnet seien, ausgeführt werden könne.



Ganz anders verhalte es sich mit dem Wiesentalprojekt. Der Gemeinderat gebe selbst zu, daß die Situation oberhalb des Kanals eine bedenkliche sei. Die von ihm vorgeschlagene Abänderung sei aber gar nicht ausführbar. Auch das behauptete Kieslager im Lande von Gemeinderat Weilenmann sei gar nicht vorhanden, da der ganze Hügel aus Lehm und Mergel bestehe, während die Sondierungen im Trasse des direkten Projektes das Vorhandensein eines vorzüglichen Materials konstatiert haben.

Von einer Reduktion der Kosten für die Bekiesung könne also beim Wiesentalprojekt keine Rede sein. Auch die behauptete Reduktion der Landentschädigung für dieses Projekt sei unhaltbar, da keinerlei Offerten vorliegen. In dem Voranschlag für das Roststallprojekt beziehungsweise in der Düggelin'schen Übernahmeofferte sei die sogenannte Stockwiesbrücke inbegriffen, nicht aber beim andern Projekt. Es werde daran festgehalten, daß bei Ausführung des Wiesentalprojektes die Neuerstellung dieser Brücke mit einem Kostenaufwand von zirka Fr. 4000 auch notwendig werde.

Nun betrage die Weglänge beim direkten Projekt 940 m weniger und die Baulänge nur 44 m mehr als beim Wiesentalprojekt; dagegen seien die Schwierigkeiten beim letztern, wie der Bezirksrat richtig anführe, bedeutend größer, sodaß die vom Gemeinderat vorgespiegelte Kostendifferenz von Fr. 11,000 zu Gunsten des Wiesentalprojektes als eine Absurdität erscheine.

Daß Egg als einzigem Pferdebesitzer in Brünggen das Wiesentalprojekt momentan besser gefalle als das andere, sei begreiflich, da es ihm durch Fuhrwerken Verdienst einbringe, während nach Ausführung der kürzeren Verbindung mit Kollbrunn die andern Bewohner von Brünggen sich selbst helfen könnten.

H. Mit Schreiben vom 13. Februar 1912 beantragt der Bezirksrat ohne weitere Bemerkungen Abweisung des Rekurses.

J. In einer Zuschrift vom 24. Februar 1912 an die Baudirektion spricht sich noch Joh. Egg, Landwirt, in Brünggen, zu Gunsten des Wiesentalprojektes aus, indem er hervorhebt, daß durch dieses Projekt zugleich eine Verbindung mit der Kindlimann'schen Fabrik in Wiesental, wo ein großer Teil der Milch von Brünggen abgesetzt werde, und mit Weißlingen geschaffen werde. Vom Wiesental bestehe ja eine Poststraße nach Kollbrunn. Außer ihm seien nur noch zwei Kleinbauern in Brünggen. Die andern seien Fabrikarbeiter, die nicht einmal ein eigenes Haus besitzen und keinen Verkehr haben. Bevor er die Roststallstraße benutzen könnte, müßte er zuerst eine ordentliche Strecke mit 10 bis 12% aufwärts fahren, somit würde er noch besser die alte Straße fahren. Diese alte holprige Straße mit 20% Steigung müsse er schon 25 Jahre täglich mindestens zweimal befahren; aber doch würde er eine neue Roststallstraße nicht mit Vorteil, sondern nur mit Nachteil benützen können.

K. Die Baudirektion veranstaltete am 28. September 1912 eine Verhandlung auf dem Lokal. Es nahmen daran teil außer dem Baudirektor, dem Kantonsingenieur und dessen Adjunkten II. Vertreter des Bezirkesrates, der Gemeinderat Kyburg, eine Vertretung des Gemeinderates Weißlingen und die Rekurrenten. Über die Verhandlungen wurde ein Protokoll geführt. das bei den Akten liegt.

Es kommt in Betracht:

1. Der Gemeinderat Kyburg nimmt zunächst den Standpunkt ein, die Gemeinde sei berechtigt, sich endgültig für das eine oder für das andere Projekt zu entscheiden, da der Regierungsrat ihr im Beschlusse vom 24. Februar 1911 ausdrücklich das Recht



eingedrückt habe, über die beiden Projekte zu entscheiden. Nach § 59 des Gemeindegesetzes steht aber jedem Gemeindeeinwohner das Recht zu, Gemeindebeschlüsse anzufechten, wenn sie Rücksichten der Billigkeit in ungebührlicher Weise verletzen. In formeller Beziehung war also der Rekurs von Rud. Nieth und Mitbeteiligten zulässig. Es ist also zuerst zu prüfen, ob durch den Beschluß der Gemeindeversammlung vom 28. Mai 1911 die Voraussetzungen von § 59 des Gemeindegesetzes erfüllt seien.

2. Im Beschlusse des Regierungsrates Nr. 859 vom 24. Februar 1911 ist festgestellt, daß sich die Bewohner des Hofes Brünggen schon zu Beginn der Verhandlungen betreffend das streitige Straßenprojekt um das Zustandekommen der Straße über den Roststall bemüht haben. Es ist ferner festgestellt worden, daß die bestehende Straße über Wiesental nach Kollbrunn überhaupt die einzige praktikable Straße sei, die der Hof Brünggen besitze. Im nämlichen Entscheide ist auch darauf verwiesen, daß die Länge der projektierten Straße Wiesental-Kollbrunn von der Tößbrücke bis Brünggen 2190 m, die der Straße über den Roststall 1380 m betrage. Ferner haben neue Berechnungen ergeben, daß die Baukosten für das Straßenprojekt Roststall um Fr. 2200 reduziert werden können, wenn die Brücke über den Wiesenbach beibehalten beziehungsweise umgebaut wird. Die Baukosten für dieses Projekt betragen demnach nicht Fr. 33,000, wie ursprünglich angenommen wurde, sondern Fr. 30,800. Allerdings vermindern sich die Kosten für die Gemeinde Kyburg nur bis auf den Betrag von Fr. 29,500. Die weitere Ersparnis fällt auf das Gebiet der Gemeinde Weißlingen, die sich über das Projekt noch nicht definitiv geäußert hat. Die Differenz zwischen dem Kostenbetrag der beiden Projekte beträgt also noch Fr. 3500. Der Gemeinderat Kyburg ist allerdings der Ansicht, auch die Kosten des Wiesentalprojektes seien noch zu reduzieren; mit Bezug auf das Kieslager im Grundstücke von Gemeinderat Weilenmann hat sich seine Annahme als unrichtig erwiesen, da der vorhandene Kies inbezug auf die Menge und die Beschaffenheit für die Verwendung zum Straßenbau nicht genügt. Mit Bezug auf den Landerwerb liegen sowohl vom Gemeinderat Kyburg als auch von den erstinstanzlichen Rekurrenten Angaben vor, die darauf schließen lassen, daß bei beiden Projekten noch eine gewisse Reduktion möglich wäre. Mit Sicherheit darf aber darauf gerechnet werden, daß die Kostendifferenz zwischen beiden Projekten nicht mehr als Fr. 4000 betragen werde. Der Entscheid des Bezirksrates trifft daher in sachlicher Hinsicht vom Standpunkte der Zweckmäßigkeit aus die richtige Lösung, da für die künftige Benützung der Straße vor allem die Weglänge und die Richtung der Straße in Betracht fallen werden. Das Wiesentalprojekt steht dem Roststallprojekt in dieser Hinsicht so bedeutend nach, daß die Entscheidung des Rekurses zu Gunsten des letztern Projektes gegeben wäre, wenn die Zweckmäßigkeit der Straßenanlage allein zu berücksichtigen wäre, zumal nach den Ergebnissen der Lokalverhandlung vom // [p. 949] 28. September der Fußgängerverkehr nach dem Wiesental und nach der Station Kollbrunn ungefähr gleich ist, der Wagenverkehr aber fast nur nach der Richtung der Station Kollbrunn geht. Der Gemeinderat weist zwar auf die Tatsache hin, daß die Steigung der Straße über den Roststall auf 937 m Länge 9% betrage, während die Steigung der Straße über Wiesental nur auf 105 m Länge 9,7%, im übrigen aber nicht mehr als 7,3% betrage. Dieser Einwand ist nicht stichhaltig, da auch eine durchgehende Steigung von 9% für Führen der hier in Betracht kommende Art nicht zu beanstanden wäre. Gegenüber dem Entscheide des Bezirksrates hat nun aber der Gemeinderat richtig eingewendet, daß



die Gemeinde berechtigt sei, über den Bau einer Straße II. Klasse zu beschließen, also von zwei Projekten das ihr zusagende zu wählen. Für die Wahl des Projektes kommen im vorliegenden Falle nicht mehr die Gründe der Zweckmäßigkeit in Betracht, sondern die formelle Frage der Gemeindeautonomie gibt den Ausschlag. Nach § 6 des Straßengesetzes beschließt die Gemeinde in eigener Kompetenz über den Bau der Straßen II. Klasse unter Vorbehalt der Genehmigung des Straßenprojektes durch den Regierungsrat. Da der Staat beim Bau von Straßen II. Klasse nur die technischen Vorarbeiten, die Bauleitung und die Bauaufsicht, sowie die Leistung eines Beitrages an den Straßenbau übernimmt, erschien dem Gesetzgeber bei der Konkurrenz zweier Straßenprojekte die Eröffnung des Rekursrechtes über die Frage der Zweckmäßigkeit der Ausführung des einen oder des andern Projektes nicht erforderlich, und ein allgemeines Rekursrecht gegen die Beschlüsse der Gemeindeversammlung betreffend die Handhabung des Straßengesetzes analog dem § 147 des Baugesetzes ist im Straßengesetze nicht eröffnet. Da nun die Ausführung des Wiesentalprojektes nur aus Zweckmäßigkeitsrücksichten angefochten werden kann, die Gemeinde aber immerhin für die Schaffung einer Straßenverbindung des Hofes Brünggen mit Kollbrunn sorgen will, ist keine ungebührliche Verletzung der Billigkeitsrücksichten im Beschlusse der Gemeindeversammlung zu erblicken.

Der Rekurs des Gemeinderates Kyburg ist daher gutzuheißen und der Beschluß der Gemeindeversammlung vom 28. Mai 1911 zu bestätigen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

- I. Der Rekurs wird gutgeheißen und der Beschluß der Gemeindeversammlung Kyburg vom 28. Mai 1911 bestätigt.
- II. Die Kosten werden auf die Staatskasse genommen.
- III. Mitteilung an den Gemeinderat Kyburg, an den Bezirksrat Pfäffikon, an Rechtsagent Kuhn in Pfäffikon für sich und zu Handen seiner Mandanten, sowie an die Baudirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/07.04.2017]